

1. Am **26. Mai 2019**

findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Kreisstadt Euskirchen ist in 50 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 16.04.2019 bis 05.05.2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat.

In den allgemeinen Wahlbezirken 10.2 (Kernstadt, Wahlraum Altes Rathaus, I. OG, Raum 120, Baumstraße 2, 53879 Euskirchen) und 11.2 (Kernstadt, Wahlraum Gesamtschule, VHS-Eingang Raum 2, Kaplan-Kellermann-Straße, 53879 Euskirchen) sowie den Briefwahlbezirken III (zugeordnete Wahlbezirke 6.1, 6.2, 7.1, 7.2, 8.1 und 8.2) und VIII (zugeordnete Wahlbezirke 17.3, 18.2, 19.1, 19.2, 19.3 und 20.1) wird die Wahl nach Geburtsjahresgruppen und Geschlecht durchgeführt (**repräsentative Wahlstatistik**); das Wahlgeheimnis bleibt auch hier gewahrt. Zusätzliche Informationen werden im Wahlraum bereitgehalten bzw. bei Beantragung eines Wahlscheines in den Briefwahlbezirken III und VIII mit ausgehändigt.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr im Rathaus, Kölner Str. 75, 53879 Euskirchen, in folgenden Briefwahlräumen zusammen:

Briefwahlbezirk und -vorstand	Wahlbezirke	Briefwahlraum
I	1.1, 1.2 2.1, 2.2 3.2	Raum U 65 (Besucherzimmer Archiv)
II	3.1 4.1, 4.2 5.1, 5.2	Raum 25 (Besprechungszimmer)
III	6.1, 6.2 7.1, 7.2 8.1, 8.2	Raum 41 (Besprechungszimmer)
IV	9.1, 9.2 10.1, 10.2 11.1	Raum 127 (Besprechungszimmer)
V	11.2 12.1, 12.2 13.1, 13.2, 13.3	Raum 170 (Besprechungszimmer)
VI	14.1, 14.2, 14.3 15.1, 15.2 16.2	Raum 231 (Personalrat)
VII	15.3 16.1 17.1, 17.2 18.1	Raum 252 (Gemeinschaftsraum)
VIII	17.3 18.2 19.1, 19.2, 19.3 20.1	Raum 267 (Büro T.BG.)
IX	20.2 21.1, 21.2, 21.3 22.1, 22.2	Raum 133 (Büro FBL 6)

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Die Wähler/innen haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger/innen einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber/innen der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab,

dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler / von der Wählerin in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Euskirchen, den 3. Mai 2019

Kreisstadt Euskirchen
Der Bürgermeister
gez. Dr. Uwe Friedl